

Gesprächsbeitrag zum Thema Heilsgewissheit

Vorbemerkung

Nach dem Votum von 32 Pfarrern vom 10. Juli 2025, das dem Ziel diente, den Ausgang des 15. APK einzuordnen und das weitere theologische Gespräch in der Kirche zu ermöglichen, sind wir wiederholt gebeten worden, Grundzüge unseres Verständnisses von „Heilsgewissheit“ zu skizzieren.

In der Diskussion um die Berechtigung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche wird gelegentlich die Sorge geäußert, ob die von einer Frau zugesprochene Gnade gewiss sei. Weil es hier um den Kern lutherischen Glaubens geht, nämlich um die Gewissheit des Heils und den Trost der Gewissen, ist Klarheit an dieser Stelle unerlässlich. Der folgende Text kann bei weitem nicht alle relevanten Aspekte von Wort und Geist, Amt und Gemeinde, Glaube und Werk etc. ausführen, sondern legt den Fokus allein auf die Frage, woran die Heilsgewissheit bei der Zusage der Vergebung der Sünden hängt. Auch dieser Text ist geschrieben worden in der Absicht, dem theologischen Gespräch in der Kirche zu dienen.

Mit großer Einhelligkeit wird in den Bekenntnisschriften und in der lutherischen Theologie unseres Erachtens zum Ausdruck gebracht, dass nach biblischem Zeugnis die Wirksamkeit des Zuspruchs der Vergebung und die Gewissheit und der Trost des Gewissens nicht in der Person des Zusprechenden, sondern ganz in Gottes Wort und dem Glauben gründen, der auf dieses Wort vertraut.

Die Gewissheit des Heils hängt an Gott und seinem Wort

„Ich bin gewiss...“ so übersetzt Martin Luther Röm 8,38, „dass weder Tod noch Leben ... weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges uns scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christo Jesu ist, unserem Herrn.“ Die Gewissheit, dass Gott uns gnädig ist und sein tröstendes Wort uns gilt, obwohl wir Sünder sind, das macht den Kernbestand des Glaubens aus. Die Gewissheit bezieht sich wie der Glaube auf ein personales Geschehen: auf die Zuwendung Gottes, die sich im Wort des Zuspruchs der Gnade konkretisiert. An der Gewissheit hängt alles. Ohne Gewissheit kein Glaube.

Diese Zuwendung Gottes im Zuspruch seiner Gnade ereignet sich auf vielerlei Weise: in der familiären oder schulischen Unterweisung, im Lesen der Schrift, im gottesdienstlichen Geschehen von Predigt und Sakrament, in der gegenseitigen geschwisterlichen Tröstung, im Gebet. Auch wenn es immer Menschen sind, die das tröstende Wort weitergeben, so ist es Gott selbst und Gott allein, der die Zuverlässigkeit seines Wortes verbürgt und der für die treue Erfüllung seiner Zusagen einsteht. So wird in Artikel 5 der Augsburger Konfession (CA) gelehrt, dass „der Hl. Geist die Herzen tröstet und Glauben schenkt, wo und wann er will, in denen, die das Evangelium hören“. Die Vielfalt der Bezeugungen des Evangeliums ist gleichursprünglich: Die alltägliche und persönliche Weitergabe durch die Gemeinde und die Verkündigung durch den geordneten Dienst von berufenen Pfarrpersonen schließen sich gegenseitig ein – nicht aus. Denn Gott will, dass sein Heil in Christus unter die Leute kommt.

Am Dienst der Verkündigung hat die ganze Gemeinde Anteil

An diesem Dienst, das Evangelium zu verkündigen, hat die *ganze* Gemeinde Anteil: „Die Kirche / die Gemeinden lehren mit großer Einmütigkeit bei uns...“¹ Mit dieser Feststellung beginnt der lateinische Text der Augsburger Konfession, von der her die einzelnen Artikel entfaltet werden. Die Kirche / die Gemeinden als Ganzes werden in der Verantwortung der Lehre gesehen und genannt.

Was die Kirche ist, wird dann in Artikel 7 schlicht und bündig definiert als „die Versammlung aller Gläubigen“, wobei gleich hinzugefügt wird, was diese Versammlung konstituiert: „bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente gemäß dem Evangelium gereicht werden“.² Die Kirche ist „Geschöpf des Wortes Gottes“.³ Der Gedanke der Versammlung der Glaubenden unter Gottes Evangeliumszusage wird im lateinischen Text noch verstärkt durch den Begriff „congregatio sanctorum“ (Gemeinschaft/Gemeinde der Heiligen), indem mit dem Wortstamm „grex“ („Herde“) das Bild der Herde unter dem einen Hirten Christus anklingt. Martin Luther definiert in den Schmalkaldischen Artikeln die Kirche genau in diesem Sinne als „die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören“.⁴ Die Heiligkeit der Kirche besteht darum in nichts anderem als im „Wort Gottes und im rechten Glauben“.⁵

Aus Hören und Glauben erwächst der Gemeinde bzw. der Kirche als Ganzer eine hohe Verantwortung für das Evangelium. So ist es bei Luther in einer kleinen Schrift nachzulesen, nachdem er im Oktober 1522 in der Stadt Leisnig eine Woche an den Beratungen zur reformatorischen Neuordnung des Gemeindelebens teilgenommen hatte. „Dass eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursache aus der Schrift“⁶ – so lautet der Titel dieser Schrift, in dem auch deren Inhalt schon knapp und präzise benannt ist. Jesus gebe seine Lehre „allen Christen insgemein, da er Joh. 10,1ff sagt: ‚Meine Schafe kennen meine Stimme...‘“.⁷ Die Gemeinschaft der Glaubenden als Hörgemeinde (weil der Glaube nach Röm 10,17 aus dem Hören kommt) trägt Verantwortung für die Lehre: „Hier siehst du ganz klar, wes das Recht ist, die Lehre zu beurteilen: Bischof, Papst, Gelehrte und jedermann hat Macht zu lehren, aber die Schafe sollen urteilen, ob sie Christi Stimme lehren oder der Fremden Stimme“⁸.

¹ „Ecclesiae magno consensu apud nos docent...“, CA 1, Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition, hg. Von Irene Dingel i.A. der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen 2014 (BSELK) 93.

Um eine bessere Lesbarkeit der Zitate aus den Bekenntnisschriften zu erreichen, wird aus der Ausgabe „Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Ausgabe für die Gemeinde“ i. Auftrag der VELKD, 6., völlig neu bearbeitete Auflage 2013, zitiert.

² CA 7, Unser Glaube, 50 (BSELK, S. 102).

³ Vgl. Martin Luther, WA 2, 430,6f; sowie LDSt 3, 633.

⁴ ASm 3.12, Unser Glaube, 426 (BSELK 776).

⁵ ASm 3.12, ebd.

⁶ Luther Deutsch. Die Werke Luthers in Auswahl, hg. von K. Aland, 6: Kirche und Gemeinde, 47-55 (WA 11, 408-416.)

⁷ A.a.O., 48 (WA 11, 409,22f.)

⁸ A.a.O., 49 (WA 11, 409,26-28.)

Grundlage dieser Verantwortung der Gemeinde für die Lehre ist die geistliche Vollmacht, die Christus kraft des Wortes und der Taufe allen Christen als „der heiligen Priesterschaft“ (1. Petr 2,5 / vgl. Off 1,6) zuteilt, und die Berufung, die damit einhergeht, nämlich „dass ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat“ (1. Petr 2,9). Luther betont daher, dass ein jeder Christ nicht nur Recht und Vollmacht habe, das Wort Gottes weiterzusagen und zu bezeugen, sondern dass dies auch Gottes ausdrücklicher Auftrag sei.⁹ In der Grundordnung der SELK heißt es dem entsprechend in Artikel 6 über die „Dienste der Kirche“ (*nach* Artikel 5 über die „Kirchgliedschaft“ und *vor* Artikel 7 über das „Predigtamt“): „Alle Dienste der Kirche sind dazu bestimmt, der Verkündigung des Evangeliums unmittelbar oder mittelbar zu dienen.“¹⁰

Dass ein jeder Christ das Recht und den Auftrag hat, wirkmächtig die Gnade Gottes im Namen Christi seinem Glaubensgeschwister zuzusprechen zum Trost der Gewissen, das entfaltet Martin Luther in „Ein kurze Vermahnung zu der Beichte“ im Großen Katechismus. Er unterscheidet dort verschiedene Formen der Beichte: in Gestalt des öffentlichen Beichtgottesdienstes, in Gestalt der Vergebungsbitte im Vaterunser, und fährt dann fort:

„Über solche öffentliche, tägliche und nötige Beichte hinaus ist nun diese heimliche Beichte, die einem Bruder gegenüber allein geschieht und dazu dienen soll, wo uns etwas Besonderes anliegt oder anfecht, womit wir uns beissen und nicht zufrieden sein können, noch uns im Glauben stark genug finden, dass wir solches einem Bruder klagen, um Rat und Trost und Stärke zu holen, wann und wie oft wir wollen... Und (diese Beichte) ist daher gekommen und geordnet, dass Christus selbst die Absolution seiner Christenheit in den Mund gelegt und befohlen hat, uns von Sünden zu lösen. Wo nun ein Herz ist, dass seine Sünde fühlt und Trost begehret, hat es hier eine sichere Zuflucht, wo es Gottes Wort findet und hört, dass Gott es durch einen Menschen entbindet und losspricht.“¹¹

Diese Passage richtet sich keineswegs gegen Auftrag und Bedeutsamkeit des ordinierten Amtes, macht aber deutlich, woran die Gewissheit des Glaubens hängt. Denn dieser Zuspruch „ist ein Werk, das Gott tut, der mich durch das Wort dem Menschen in den Mund gelegt, von meinen Sünden losspricht...“¹² Die Wirksamkeit des Zuspruchs der Vergebung und die Gewissheit und der Trost des Gewissens gründet nicht in der Person des Zusprechenden, sondern ganz in Gottes Wort und dem Glauben, der diesem Wort vertraut.

In seiner Torgauer Predigt zur Einweihung der Schlosskapelle 1544 sagt Luther:

„... wir sind alle Priester (wie 1.Petr.2,9 geschrieben steht), dass wir alle zu aller Zeit und an allen Orten Gottes Wort und Werk verkündigen sollen. Und aus allen Personen,

⁹ A.a.O. 50ff (WA 11, 411,31 – 412,13). Dort besonders 52, 412,5f.: „Ists aber so, dass sie Gottes Wort haben und von ihm gesalbt sind, so sind sie auch schuldig, dasselbe zu bekennen, zu lehren und auszubreiten“.

¹⁰ Kirchliche Ordnungen der SELK, Nr. 100.2.

¹¹ Luther Deutsch. Die Werke Luthers in Auswahl, hg. von K. Aland, 3: Der neue Glaube, 147, (BSELK, 1159,33 – 1160,4.)

¹² A.a.O. 147 (BSELK 1160, 8-10.)

Geschlechtern und Ständen sollen besonders die zum Predigtamt berufen werden, welche die Gnade und ein Verständnis der Schrift haben, andere zu lehren.“¹³

Luther macht dabei auch deutlich, dass die Anwesenheit Christi in der Gemeinde nicht an der Amtsperson hängt, sondern an der Zusage Christi, „wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20).¹⁴

„Es muss nur einer sein, der da redet und auf Anordnung und mit Zustimmung der anderen das Wort führet, die sich jedoch damit, dass sie die Predigt hören, auch zu dem Wort bekennen und so auch andere lehren. Wenn ein Kind getauft wird, so tut das nicht nur der Pfarrer, sondern auch die Paten als Zeugen, ja die ganze Kirche wirkt daran mit. Denn die Taufe ebenso wie das Wort und Christus selbst ist ein Gemeingut aller Christen. Sie beten, singen, predigen, taufen, danken alle miteinander, und nichts ist hier, was einer für sich allein habe oder tue, sondern was ein jeder hat, das ist auch des anderen“.¹⁵

Die Gewissheit hängt nicht an menschlichen Möglichkeiten oder kirchlichen Ordnungen

Wird die Kirche in Artikel 7 der Augsburger Konfession als Versammlung der Glaubenden definiert, so dient Artikel 8 dazu, die Gewissheit des Glaubens gegenüber vermeintlichen menschlichen Sicherheiten – hier dem persönlichen Geistbesitz der Priester – zu schützen: Denn wenn die, die das Wort weitergeben, selbst gar nicht glauben oder sonst im Widerspruch zum Wort Gottes leben, wirkt dann das Wort des Evangeliums auch durch sie? Ja, selbstverständlich, so die Antwort von CA 8. Denn es ist ja Gott selbst, der in Wort und Sakrament wirkt. Darum sind sie nicht ohne Kraft, „wenn sie von bösen Dienern verwaltet werden, weil die Diener ihr Amt anstelle Christi ausüben und nicht für ihre eigene Person auftreten, nach jenem Wort: ‚Wer euch hört, hört mich‘“.¹⁶ So erklärt Melanchthon den Sachverhalt in Apol 8. Die Gewissheit, es hier mit Christus selbst zu tun zu haben, wird eben nicht am persönlichen Geistbesitz festgemacht, sondern am Wort – also an der Selbstbezeugung Gottes, wie sie in der Hl. Schrift offenbart ist. Schon gar nicht hängt die Gewissheit an der (bischöflichen) Ordination oder Weihe. Melanchthon macht das unmissverständlich klar, indem er in Apol 8 ergänzt, dass man solche, die Falsches lehren, nicht hören soll, weil sie eben nicht an Christi Statt lehren – auch wenn sie ordiniert sein mögen.

Das öffentliche Predigtamt in der Kirche sollen die ausüben, die „ordentlich“ bzw. „ordnungsgemäß“ berufen sind, wie Melanchthon in CA 14 und Apol 14 ergänzt.¹⁷ Die Gegner der CA waren bereit dem zuzustimmen, wenn damit die kanonische, also bischöfliche Ordination gemeint sei. Melanchthon ordnet diese Ordination

¹³ Martin Luther, Predigt am 17. Sonntag Trinitatis, bei der Einweihung der Schloßkirche zu Torgau gehalten, 5. Oktober 1544, Luther Deutsch. Die Werke Martin Luthers in Auswahl, hg. von K. Aland, 8: Die Predigten, 441 (WA 49, 589f.)

¹⁴ A. a. O., 594.

¹⁵ A. a. O., 600.

¹⁶ Unser Glaube, 221 (BSELK 420, 24-26.)

¹⁷ Vgl. Unser Glaube, 277 (BSELK 518, 26f.)

bezeichnenderweise als „alte kirchenordnung und der Bischöfe regiment“ ein.¹⁸ Er ist bereit, solch alte Ordnungen bewahren zu helfen, wenn die Bischöfe die evangelische Lehre und die evangelischen Prediger anerkennen – doch kann an diesen Ordnungen nicht die Gewissheit hängen.

Aufgabe des ordentlich Berufenen ist es, Gesetz und Evangelium zu predigen, die Sakramente auszuteilen und so die Zusage Gottes öffentlich weiterzugeben, wie CA 28 in gleicher Weise auch im Blick auf die Bischöfe festhält (die eben kein darüber hinausgehendes göttliches Recht verwalten).¹⁹ Das heißt aber nicht, dass nur Bischöfe oder nur ordinierte Geistliche an der Weitergabe des Evangeliums Anteil hätten.

Fazit

Es steht einer Kirche gut an, ihren Gliedern Verlässlichkeit zu bieten – etwa in einer soliden Ausbildung und ordentlichen Berufung ihrer Pfarrpersonen, in der guten Ordnung der Gottesdienstvollzüge, in transparenten Verfahren kirchlicher Entscheidungswege und vielem mehr.

Aber die Gewissheit, dass Gott mir barmherzig ist, kann dadurch nicht gegeben werden. Sie schenkt allein der Hl. Geist im Wort Gottes. Und es hängt nicht davon ab, ob ein Bischof oder Papst in der Fülle der kirchlichen Autorität oder eine namenlose Bettlerin auf der Straße mir diese frohe Botschaft zusagt – wenn ich deren Zusage als Gottes Wort an mich annehme und ich mich auf dieses Wort verlasse.

Im Kontext der Diskussion über die Berechtigung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche bedeutet das, dass die zugesprochene Gnade nicht dadurch in Frage steht, dass eine Frau (als berufene Pfarrerin) die Vergebung im Gottesdienst zuspricht.

- | | |
|---|--|
| 1. Pfr. Klaus Bergmann, Bad Schwartau | 17. Sup. Michael Otto, Essen |
| 2. Pfr. a.D. Martin Damm, Stadthagen | 18. Pfr. Stefan Paternoster, Korbach |
| 3. Pfr. i.R. Johannes Dress, Bad Bevensen | 19. Pfr. Eberhard Ramme, Landau |
| 4. Pfr. Peter Fauteck, Arpke | 20. Pfr. Martin Rothfuchs, Tarmstedt |
| 5. Pfr. Matthias Forchheim, Scharnebeck | 21. Pfr. Florian Reinecke, Verden |
| 6. Pfr. Stefan Förster, Heidelberg | 22. Sup. Henning Scharff, Soltau |
| 7. Pfr. i.W. Bernd Hauschild, Herne | 23. Pfr. i.R. Manfred Schlie, Celle |
| 8. Pfr. Friedrich von Hering, Rodenberg | 24. Pfr. Hinrich Schorling, Witten |
| 9. Pfr. Manfred Holst, Marburg | 25. Pfr. Daniel Schröder, Verden |
| 10. Pfr. i.R. Rainer Kempe, Wittingen | 26. Pfr. Kirsten Schröter, Bernau |
| 11. Pfr. i.R. Lienhard Krüger, Lübeck | 27. Pfr. André Stolper, Dreihausen |
| 12. Pfr. Benjamin Lippa, Bochum | 28. Pfr. Gerhard Triebe, Düsseldorf |
| 13. Pfr. Bernhard Mader, Berlin | 29. Pfr. Per Tüchsen, Münster |
| 14. Pfr. Robert Mogwitz, Uelzen | 30. Sup. Christian Utpatel, Homberg (Efze) |
| 15. Pfr. Markus Müller, Guben | 31. Pfr. Carsten Voss, Dortmund |
| 16. Pfr. i.E. Uwe Nold, Konstanz | 32. Pfr. Axel Wittenberg, Kassel |

Stand: 21.10.2025

¹⁸ BSELK 518,30f. In „Unser Glaube“ 277 heißt es: Hierzu haben wir auf dem Reichstag schon wiederholt bezeugt, dass es unser aufrichtigster Wunsch ist, die kirchliche Ordnung und die kirchlichen (Weihe-)Grade zu erhalten, auch wenn sie (nur) auf menschlicher Vollmacht beruhen. Wir wissen nämlich, dass die kirchliche Ordnung, so wie die alten Kirchengesetze sie beschreiben, von den Vätern in guter und hilfreicher Absicht eingeführt wurde.“

¹⁹ BSELK 195.